## Lehrmaterial nach § 60a UrhG bereitstellen – was ist neu, was bleibt?



1. Kommt gesetzliche Nutzungserlaubnis überhaupt z	ur Anwendung?	
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	<u>Gleich</u> geblieben	<u>NEU</u> : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
Wenn kein Lizenzangebot vorliegt, vorherige Recherche ist erforderlich	Nur bei bereits veröffentlichten Werken (Verlag, Internet)	Nur wenn nicht bereits Lizenzverträge abgeschlossen sind, die  • günstiger sind, z.B. Creative Commons Lizenzen oder  • von der Hochschule vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden.
2. Zu welchem Zweck darf genutzt werden?		
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	<u>Gleich</u> geblieben	<u>NEU</u> : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
	Zur Veranschaulichung der Lehre Zu nicht kommerziellen Zwecken	Jetzt auch für Prüfungen Jetzt auch zur Vor- und Nachbereitung
3. Wie darf zur Verfügung gestellt werden?		
<b>ALT</b> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	Gleich geblieben	<b>NEU:</b> \$ 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
	Öffentlich zugänglich gemacht werden (zum Download stellen) einschließlich erforderlichen Vervielfältigungen (Einscannen etc.)  Achtung: Noten nur als Download, nicht als Kopie verteilen	Jetzt auch Kopien im Hörsaal verteilen Jetzt auch Bild-/Tonwiedergabe im Hörsaal
4. Für wen?		
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	<u>Gleich</u> geblieben	<u>NEU</u> : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
5. Für welche Werke in welchem Umfang?	staltung (geschlossener Nutzer*innen-Kreis)	Jetzt auch für Lehrende und Prüfer*innen an derselben Hochschule Jetzt auch für Dritte zur Präsentation von Unterrichts- oder Lernergebnissen
ALT: \$ 52a UrhG (bis 28.2.2018)  12% eines Werkes aber nicht mehr als 100 Seiten aus	<u>Gleich</u> geblieben	<u>NEU</u> : \$ 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023) Jetzt 15% eines Werkes
Schriftwerken  Einige wenige Beiträge aus einer Zeitschrift oder Zeitung  Keine Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien für Schulen	Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25 Seiten, Noten 6 Seiten, Film und Musik 5 Minuten)	Jetzt auch vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher Einige wenige Beiträge nur noch aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (keine vollständigen Presseartikel) Jetzt auch Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmateria- lien für Schulen (nur an Hochschulen)
Keine Ausschnitte aus Kinofilmen, sofern jünger als zwei Jahre	Keine Bild- und Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen und Vorträgen	Jetzt auch Ausschnitte aus aktuellen Kinofilmen
6. Was ist noch zu beachten?		
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	Gleich geblieben  Quellenangabe ist erforderlich  Technisch erforderliche Änderungen (Formatierungen etc.) sind erlaubt	NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)  Jetzt bei Prüfungszwecken entbehrlich
	Pauschalvergütung (auch VG Wort)	Jetzt sind auch erlaubt: Inhaltlich erforderliche Änderungen von Texten, sofern kenntlich gemacht